

RS UVS Kärnten 2004/10/01 KUVS- 1592/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2004

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten vorgeworfen, an seinem Kraftfahrzeug eine Anhängervorrichtung angebracht zu haben, durch die das Kennzeichen teilweise verdeckt gewesen sei und ergibt das Beweisverfahren, dass die derzeit angebrachte Anhängervorrichtung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und weist nichts darauf hin, dass zwischen der Tatzeit und der Besichtigung des Fahrzeuges in der öffentlich mündlichen Verhandlung eine Veränderung vorgenommen wurde, so ist das strafbare Verhalten des Beschuldigten nicht erwiesen und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Anhängervorrichtung, teilweise verdecktes Kennzeichen durch Anhängervorrichtung, in dubio pro reo, Grundsatz der materiellen Wahrheit, Kennzeichen und Anhängervorrichtung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at